

**Landgericht Gießen**  
**Aktenzeichen:**  
**5 O 103/18**

Lt. Protokoll  
Verkündet am: 24.09.2018

Meier, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VF: 02.10.2018  
FA: 09.10.2018 TBB

VF: 18.10.2018  
FA.: 25.10.2018 Berufung

VF: 19.11.2018  
FA: 16.11.2018 Berufungsbegründung



## **Im Namen des Volkes**

# **U r t e i l**

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

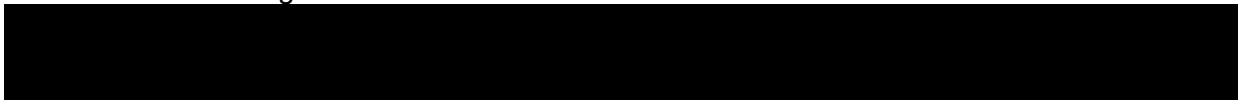
Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Gansel Rechtsanwälte, Wallstraße 59, 10179 Berlin

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Herbert  
Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



hat das Landgericht Gießen – 5. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham  
als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 06.09.2018 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 38.672,49 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 21.07.2014 bis zum 19.12.2017 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2017 zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ Q3 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WAUZZZ8UXER135169 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.**

**Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des vorgenannten Fahrzeuges im Annahmeverzug befindet.**

**Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.706,94 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.12.2017 zu zahlen.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Ansprüche nach dem Kauf eines Pkw im Zusammenhang mit dem VW-Abgasskandal.

Die Klagepartei erwarb am 21.07.2014 bei dem Autohaus [REDACTED] einen Audi Q 3, 2,0 TDI zum Preis von 44.000,00 € (Anlage K 1). Zum Schluss der

mündlichen Verhandlung wies das streitgegenständliche Fahrzeug eine Laufleistung von 30.270 km auf.

Eingebaut in das Fahrzeug ist ein von der Beklagten hergestellter Dieselmotor des Typs EA 189, der mit einer Software ausgestattet worden ist, die den Stickoxidausstoß im Prüfstandsbetrieb optimiert. Nur aufgrund dieser Software, die erkennt, ob das Fahrzeug einem Prüfstandtest unterzogen wird oder sich auf der Straße befindet und entsprechend das "Verhalten" des Motors in Bezug auf die Abgase verändert, hält der genannte Motor während des Prüfstandtests die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte ein. Unter realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr wird das Fahrzeug anderweitig, nämlich mit einer geringeren Abgasrückführungsrate, betrieben und es werden die im Prüfstand erzielten Stickoxidwerte überschritten.

Die Klagepartei ist der Ansicht, die Beklagte habe in der Motorsteuerung des Motors EA 189 eine illegale Abschalteneinrichtung verwendet, um die geltenden Abgasnormen zu umgehen.

Die Klagepartei beantragt mit der am 04.04.2018 zugestellten Klageschrift,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 44.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 21. Juli 2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ Q3 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WAUZZZ8UXER135169 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungersatzes, dessen Höhe gemäß § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, derzeit jedoch maximal EUR 4.022,33 betragen soll.

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in vorgenannten Klageanträgen genannten Zug um Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.706,94 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und ihn von weiteren EUR 906,30 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung der Klagepartei liege nicht vor. Hierzu behauptet sie, dass sie den Kläger weder getäuscht, noch das streitgegenständliche Fahrzeug manipuliert habe. Die Beklagte bestreitet überdies, dass der Vorstand der Beklagten im Zeitpunkt des Abschluss des Kaufvertrages Kenntnis vom Einsatz der sog. Prüfstandsentdeckungssoftware gehabt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.09.2018 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 826, 31 BGB auf Schadensersatz, Zug um Zug gegen Rückgabe des im Tenor bezeichneten Fahrzeugs.

Die Beklagte hat der Klagepartei durch eine gegen die guten Sitten verstoßende

schädigende Handlung vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, Urt. v. 19.07.2004, Az.: II ZR 402/02). Die Tatsache, dass die Klagepartei aufgrund des Verschweigens der Beklagten über den Einsatz einer sog. Prüfstandsentdeckungssoftware einen für sie wirtschaftlich nachteiligen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug geschlossen hat, hat ihre Dispositionsfreiheit verletzt, sodass ihr Vermögen nunmehr mit einer ungewollten Verpflichtung negativ belastet ist. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der Kauf des Fahrzeugs für die Klagepartei einen messbaren Vermögensnachteil durch einen entstehenden Wertverlust bewirkt, da nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Belastung mit einer ungewollten Verbindlichkeit bereits einen Schaden im Sinne des § 826 BGB darstellt. Dieses folgt, auf den vorliegenden Fall bezogen, allein daraus, dass bei verständiger Würdigung und unter lebensnaher Betrachtung kein durchschnittlich informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwerben würde, welches mit einer gesetzeswidrigen Software ausgestattet ist. Der Durchschnittskäufer eines Fahrzeugs kann und muss nicht davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandslauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird.

Die von der Beklagten vorgenommene Optimierung der Motorsteuerungssoftware ist gesetzeswidrig, da sie gegen Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) 715/2007 iVm Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007 verstößt (vgl. LG Ellwangen, Urt. v. 10.06.2016, Az.: 5 O 385/16; LG Hildesheim, Urt. v. 17.01.2017, Az.: 3 O 139/16; LG Köln, Urt. v. 07.10.2016, Az.: 7 O 138/16). Nach diesen Vorschriften ist eine Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, unzulässig, wobei eine Abschaltvorrichtung als Konstruktionsteil legal definiert wird, nämlich als ein solches, das in der Lage ist, einen beliebigen Teil des Emissionskontrollsystems zu deaktivieren, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bei verständiger

Auslegung der Vorschriften muss die von der Beklagten installierte Software als Abschaltvorrichtung angesehen werden. Denn sie setzt die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Das Kraftfahrt Bundesamt (KBA) stellte mit rechtskräftigen Bescheid vom 15.10.2015 fest, dass es sich bei der von der Beklagten verwendeten Software um eine "unzulässige Abschaltvorrichtung" im Sinne des Unionsrechts handele und ordnete den verpflichtenden Rückruf der Dieselfahrzeuge an, von dem auch der Pkw der Klagepartei betroffen ist. Das im Widerspruch hierzu vorgetragene Bestreiten der Beklagten, wonach es sich bei der verwendeten "Optimierungssoftware" nicht um eine "unzulässige Abschaltvorrichtung" handle, ist demgegenüber unzureichend qualifiziert und daher unbeachtlich (LG Paderborn, Urteil vom 07. April 2017 – 2 O 118/16 –, Rn. 40, juris).

Eine die Klagepartei schädigende, sittenwidrige Handlung der Beklagten liegt im Inverkehrbringen - unter Verschweigen der gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung - von Dieselmotoren zum Zweck des Weiterverkaufs u.a. in Fahrzeugen, deren Motorsteuerungssoftware so programmiert war, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkannte und die Abgasbehandlung "optimierte". Die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischem Aufwand gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden manipulierend beeinflusst. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen, welches sich insgesamt als sittenwidriges Verhalten darstellt (vgl. LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017 - 6 O 119/16; so auch LG Hildesheim Urt. v. 17.01.2017 - 3 O 139/16; LG Kleve Urt. v. 31.03.2017 - 3 O 252/16).

Es bestand auch eine Pflicht der Beklagten, jeden Endverbraucher ihrer Produkte darüber aufzuklären, dass in dem Fahrzeug eine Software verbaut wurde, die dafür sorgt, dass der Schadstoffausstoß nur im Prüfstandsbetrieb die angegebenen Grenzwerte einhält. Unter Berücksichtigung eines bei lebensnaher Betrachtung vorliegenden Informations- und Wissensgefälles zwischen dem Käufer als

Verbraucher und dem Hersteller, durfte und musste der Verbraucher davon ausgehen, dass das von ihm erworbene Fahrzeug die Schadstoffgrenzwerte nicht nur im Prüfstandsbetrieb, sondern auch unter Realbedingungen im Straßenverkehr einhält. Soweit die Beklagte vorträgt, dass es zwischen dem Prüfstandsbetrieb und dem Straßenbetrieb "naturgemäß" zu einer Abweichung des angegebenen Schadstoffausstoßes komme, kann derartiges Wissen bei lebensnaher Betrachtung zumindest nicht von einem durchschnittlichen Verbraucher erwartet werden (LG Paderborn, Urteil vom 07. April 2017 – 2 O 118/16 –, Rn. 41 f., juris).

Die schädigende Handlung ist der Beklagten auch gemäß § 31 BGB zuzurechnen. Zwar trifft es zu, dass die Klagepartei die Voraussetzungen dieser Zurechnungsnorm darzulegen und zu beweisen hat. Jedoch hat die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast insoweit nicht genügt. Die Klagepartei hat eine Kenntnis des Vorstands der Beklagten hinreichend substantiiert behauptet. Sie hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Die Beklagte hatte also darzulegen, wie es zu einem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist. Die Beklagte ist jedoch derzeit nicht dazu bereit oder nicht dazu in der Lage, nähere Angaben dazu zu machen, wer die Entscheidung zur Entwicklung und Nutzung der Software getroffen hat und wer hiervon Kenntnis hatte. Mangels Bereitschaft der Beklagten zu einer substantiierten gegenteiligen Darlegung, ist der klägerische Vortrag daher gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln.

Die Schadenszufügung erfolgte auch vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise. Die Manipulation der Abgaswerte zielt nicht nur auf eine Umgehung von Umweltvorschriften ab, deren Einhaltung der Allgemeinheit dienen, sondern auch auf die individuelle Vermögensdisposition des Kunden. Die Kunden sollten zum Kauf eines Fahrzeugs bewegt werden, obwohl es zwingende umweltrechtliche, unionsrechtliche Vorschriften nicht einhält und deshalb mit einem Makel behaftet ist. Den verantwortlichen Entscheidern bei der Beklagten war die Bedeutung ihres Verschweigens für die Beeinflussung der Kaufentscheidung der Kunden bewusst. Die Beklagte hat als Konzern in der Öffentlichkeit offensiv mit der Umweltverträglichkeit ihrer Fahrzeuge geworben. Den verantwortlichen Organen bei der Beklagten war dabei nach der allgemeinen Lebenserfahrung bewusst, dass die Kunden aufgrund des Verschweigens des Einsatzes der sog.

Prüfstandsentdeckungssoftware die Entscheidung zum Kauf aufgrund einer fehlerhaften bzw. unvollständigen Tatsachengrundlage trafen, die sie bei der gebotenen Aufklärung entweder überhaupt nicht oder aber nur zu anderen Konditionen getroffen hätten. Derartige Schäden als Folgen ihrer vorsätzlichen Handlungsweise nahmen sie zumindest billigend in Kauf (LG Paderborn, Urteil vom 07. April 2017 – 2 O 118/16 –, Rn. 52, juris).

Die Klagepartei hat einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages, da sie nach § 826 BGB so gestellt werden muss, als wenn sie den schädigenden Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Beklagte im vorliegenden Fall Dritte und damit nicht Vertragspartnerin des Klägers war. Grundsätzlich ist der Schadensersatz gem. § 826 BGB, der auf die Befreiung einer durch Täuschung eingegangenen vertraglichen Verbindlichkeit abzielt, in Art und Umfang nur gegen den direkten Vertragspartner möglich. Ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages kann aber auch gegenüber Dritten bestehen. Ohne das Verschweigen der Beklagten hinsichtlich des Einsatzes der sog. Prüfstandsentdeckungssoftware hätte die Klagepartei das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben. Damit kann die Klagepartei von der Beklagten aufgrund der von dieser ihm gegenüber bedingt vorsätzlich vorgenommenen Schädigung gemäß § 826 BGB Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens verlangen. Ihr "negatives Interesse" geht dabei nicht nur auf den möglicherweise eingetretenen Wertverlust, sie kann vielmehr von der Beklagten auch die Herstellung des Zustandes verlangen, der ohne den Kauf des Fahrzeugs bestehen würden (LG Paderborn, Urteil vom 07. April 2017 – 2 O 118/16 –, Rn. 57, juris).

Die Klagepartei kann den Kaufpreis jedoch nur abzüglich der erlangten Nutzungsvorteile für die Nutzung des Fahrzeugs erlangen. Die Nutzungsvorteile sind nach folgender Formel zu berechnen: Nutzungsvorteile = Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer : erwartbare Restlaufleistung.

Unter Berücksichtigung der klägerischen Angaben legt das Gericht entsprechend § 287 ZPO zugrunde, dass das streitgegenständliche Fahrzeug zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vom 06.09.2018 in der Besitzzeit der Klagepartei 30.270 km gefahren wurde. Für das hier streitgegenständliche Fahrzeug ist entsprechend § 287 ZPO eine Gesamtlauflistung von 250.000 km zu erwarten.



Daher hat die Klagepartei Nutzungsvorteile in Höhe von 5.327,52 € zu erstatten. Dem kann die Klagepartei nicht erfolgreich entgegenhalten, dass ihr Fahrzeug während ihrer Besitzzeit mangelhaft war, weil hiermit keine – jedenfalls keine maßgebliche – Beeinträchtigung der Nutzung einherging.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288, 289 BGB.

Ferner hat die Klagepartei einen Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten. Diese war wegen der verweigerten Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gem. §§ 298, 293 BGB in Verzug. Die Klagepartei hat der Beklagten mit Schreiben vom 16.11.2017 den Pkw ordnungsgemäß abholbereit angeboten. Das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse der Klagepartei besteht, weil die Feststellung der erleichterten Vollstreckung des geltend gemachten Leistungsanspruchs dient und hierzu erforderlich ist, § 756 ZPO.

Der Anspruch auf Ersatz außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.706,94 € ergibt sich aus den §§ 826, 249 Abs.1 BGB. Bei einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung sind die Anwaltskosten Teil des zu ersetzenden Schadens.

Der Höhe nach ist die Freistellung aber auf die berechtigterweise anzusetzenden Anwaltskosten beschränkt: Hier sind die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer mehr als 1,3-fachen Gebühr nicht dargetan: Eine besondere rechtliche Schwierigkeit besteht – auch im Verhältnis zu anderen PKW-Rückabwicklungen – nicht, zumal der Sachverhalt zum Mangel auch seinerzeit schon feststand. Allein dadurch, dass während dieses Prozesses alle in irgendeinem Zusammenhang zum Abgasskandal stehenden Entscheidungen und Presseartikel zitiert bzw. zum Aktenbestandteil gemacht werden, kann weder ein besonderer Umfang noch eine besondere Schwierigkeit begründet werden, zumal es auch auf den damaligen Zeitpunkt der vorgerichtlichen Tätigkeit ankommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Dr. Dr. Ham  
Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Gießen, 25.09.2018

Meier  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle